

**Nr. 18, August 2018**

# TARIF

## **Keine Urlaubsentgeltkürzung bei Arbeitszeitreduzierung**



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass für die Berechnung des Urlaubsentgelts die zur Zeit der Entstehung des Urlaubsanspruchs erbrachte Arbeitszeit maßgeblich ist (BAG, Urteil v. 20.03.2018 - 9 AZR 486/17).

Tarifbeschäftigte, die ihre Arbeitszeit beispielsweise von Vollzeit auf 50 Prozent reduzieren und noch nicht verbrauchte Urlaubstage haben, die aus der Zeit vor der Reduzierung der Arbeitszeit stammen („Alt-Urlaub“) sollen unbedingt darauf achten, dass diese Urlaubstage entsprechend des damaligen Beschäftigungsumfangs vergütet werden!

Wer seine Urlaubsentgeltberechnung für fehlerhaft hält, sollte innerhalb der sechsmonatigen Ausschlussfrist einen entsprechenden Antrag an die zuständige Personalsachbearbeitende Stelle stellen.

Die Ausschlussfrist läuft ab der Auszahlung des zu geringen Urlaubsentgelts.

Eure

Kornelia Heischmann-Schreiner

Tarifbeauftragte der DPoIG